



Informationen zum Schulrecht 2011

Dispensation von Schülerinnen und Schülern während den Blockzeiten

§ 11 Abs. 1 und 3 SchulG sowie § 5 SchulR - Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler während den Blockzeiten ist ausnahmslos einzuhalten. Eine Dispensation ist nicht vorgesehen. Schülerinnen und Schüler müssen während diesen Zeiten durch die Schule betreut werden. Die Schule bzw. die aufsichtspflichtigen Lehrerinnen und Lehrer können sich nicht der Verantwortung entledigen, indem sie sich von den Eltern das schriftliche Einverständnis geben lassen, dass ihr Kind während der Blockzeit nicht anwesend sein muss.

Der Erziehungsrat (heute Bildungsrat) führte mit entsprechender Änderung von § 5 SchulR in den Schuljahren 2007 - 2009 umfassende Blockzeiten an den Primarschulen und Kindergärten ein. Durch die Einführung von erweiterten Blockzeiten entstanden für alle Schülerinnen und Schüler gleich lange Unterrichtsvormittage. Dadurch sollten vor allem auch berufstätige Erziehungsberechtigte entlastet werden, die sich aufgrund der Einführung von umfassenden Blockzeiten darauf verlassen können, dass die Kinder sich während diesen Zeiten auch tatsächlich in der Obhut der Schule befinden. Gemäss Bericht des Erziehungsrates vom 18. Januar 2007 (S. 5) ist die Verpflichtung der Schule zur Obhut über die Kinder ausnahmslos einzuhalten. Es sei ein wichtiges Definitionsmerkmal und gängige Praxis in der Schweiz, dass sich bei umfassenden Blockzeiten alle Schülerinnen und Schüler in der Obhut der Schule befinden müssten und nicht nach Hause entlassen werden dürften (vgl. auch EDK Bericht Nr. 23A, S.7). Die Kinder würden entweder den Unterricht bei der Klassenlehrperson, bei einer Fachlehrperson, den Religionsunterricht oder ein unterrichtsnahes Fach besuchen. Als unterrichtsnahe Angebote kommen Hausaufgabenhilfe, betreute freie Lernzeiten (z.B. Prüfungsvorbereitung, selbständige Arbeit an Projekten etc.) oder Unterricht an der Musikschule (Instrumentalunterricht oder musikalische Grundschulung) in Frage. Für die Betreuung könnten schulexterne Personen beigezogen werden, sie müsse nicht durch Lehrpersonen erfolgen. Der Erziehungsrat betont insbesondere, die Möglichkeit zur Dispensation würde das Grundprinzip der ausnahmslosen Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in der Schule und die Verantwortung der Schule für die Schülerinnen und Schüler aufweichen.

Gemäss § 11 Abs. 1 und 3 SchulG legt der Regierungsrat auf Antrag des Bildungsrates die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler fest. Die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen ist im Stundenplan festzulegen, der von den Lehrpersonen auf Anweisung des Rektorats zusammenzustellen ist. Auf der Kindergarten- und Primarstufe sind gemäss den Vorgaben des Bildungsrates Blockzeiten festzulegen. Der Kanton macht den Gemeinden jedoch keine Vorgaben, ob sie zum Beispiel den Religionsunterricht in die Blockzeiten legen oder dafür Randstunden bzw. Nachmittagstunden wählen.

Abklärung der Direktion für Bildung und Kultur, 7. Dezember 2011